



Steigerung der Attraktivität des Aktivpark Phoenix

– Antrag der FWG-Fraktion vom 02.10.2022

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
23.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 02.10.2022 beantragt die FWG-Fraktion eine Vielzahl an Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Aktivparks Phoenix. In dem Antrag werden die Beschilderung, Markierungen, Waldbrandgefahr/Grillverbote, Sicherheit und Ordnung, Spielgeräte, Wickelmöglichkeiten, Fußwaschbecken, Lagerungsmöglichkeiten für Mobiliar, Grünpflege und Gestaltung thematisiert. Zu den Einzelheiten des Antrags wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Zum Zustand und zur Weiterentwicklung des Aktivparks Phoenix wurde ein Bericht erstellt, der in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 11.12.2019 zur Kenntnis genommen wurde. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Aktivpark im Sinne des Berichts weiter zu entwickeln. (vergleiche Vorlage 2019/0244 und Niederschrift zur Sitzung). In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 03.05.2022 wurde zuletzt ein Sachstandsbericht zur Weiterentwicklung des Aktivparks Phoenix abgegeben (vergleiche Vorlage 2022/0135 sowie Niederschrift zur Sitzung).

Zu den Aspekten des Antrags, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

(Wald-)Brandgefahr, Grillverbot bei Hitzewellen

Die Untersagung von Grillverboten in allen städtischen Grünflächen erfolgt in Gestalt einer Allgemeinverfügung auf der Grundlage des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) und setzt eine konkrete Gefahrenlage voraus. Der Untersagung liegt eine regelmäßige Abstimmung mit der hiesigen Feuerwehr und eine Berücksichtigung des Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes zu Grunde. Im Index fließt nicht nur die Temperatur ein, sondern auch die relative Luftfeuchte, die Windgeschwindigkeit und die Niederschlagssumme. Allein die Feststellung einer hohen Außentemperatur lässt nicht auf eine starke Waldbrandgefahr schließen, wie man in diesem Jahr zum Beispiel in Süddeutschland wegen regelmäßiger Niederschläge bei sommerlichen Temperaturen festgestellt hat.

Daher wird die Abhängigkeit eines Grillverbotes bloß anhand von saisonalen auffälligen Temperaturen – auch wegen fehlender Nachvollziehbarkeit bei der Benutzungsgruppe – kritisch gesehen. Auch in der Sommersaison 2022 ist der Waldbrandgefahrenindex intensiv von Verwaltung und Feuerwehr herangezogen worden. Er erreichte jedoch mehrfach hier nicht eine Gefahrenstufe, die ein Einschreiten erforderlich gemacht hätte. Feuerwehr und Verwaltung nahmen daher von einem pauschalen Verbot offenen Feuers in öffentlichen Grünbereichen nach gemeinsamer Auswertung und Rücksprache bei der Verwaltungsspitze Abstand. Auch zukünftig soll die Verhängung eines stadtweiten Feuerverbotes für Grünanlagen nach dem Waldbrandgefahrenindex bei kritischen stabilen Prognosen ausgerichtet werden.

Präsenz der Ordnungsbehörde

Die Gemeinden nehmen gemäß § 3 Absatz 1 OBG die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Überwachung von öffentlich-rechtlichen Feuerverboten in kommunalen Grünanlagen ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr und damit Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörden. Der Bürgermeister der Gemeinde wird mithin als Ordnungsbehörde tätig. Eine im Antrag angesprochene Abstimmung zwischen Verwaltung und Ordnungsbehörde ist somit schon logisch ausgeschlossen. Die Kontrollintensität der Außendienstkräfte des Fachdienstes Recht und Ordnung ist nicht zuletzt abhängig von der Einsatzlage im Stadtgebiet. Insbesondere in Sommermonaten ist die Situation im Bereich der im öffentlichen Blick besonders stehenden „Blauen Lagune“ bekanntlich als sehr arbeitsintensiv zu bewerten. Hinzu kommen immer wieder saisonale Herausforderungen im Bereich des Freizeitsees Tuttenbrock. Erst dann bleibt oftmals Zeit, sich um das Phoenix-Areal zu kümmern. Bei Verhängung eines Feuerverbotes in den Grünflächen wird eine Verlagerung der Streifen zu Gunsten des Aktivparks naheliegend sein. Angesichts der variierenden personellen Verfügbarkeiten kann darüber hinaus eine statische Priorisierungsliste keinen dauerhaften Nutzen haben.

Bauliche und gestalterische Weiterentwicklung des Aktivpark Phoenix

Die Verwaltung schlägt vor, die im Antrag angeregten baulichen und gestalterischen Maßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Aktivparks Phoenix zu prüfen.

Anlage(n):

Antrag der FWG-Fraktion vom 02.10.2022